

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 226/11 B

L 4 R 234/09 (Sächsisches LSG)
S 39 R 655/07 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2011 durch die
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.5.2011 hat es das Sächsische LSG abgelehnt, dem Kläger große Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ungekürzt, dh ohne Anrechnung der Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, zu gewähren.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).

7



Der Kläger hält insbesondere die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,

"ob im Fall des Aufeinandertreffens der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Witwerrente die nach dem Gesetz vorzunehmende Anrechnung mit dem Artikel 14 und den Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar sind."

"ob durch Anrechnung der gesetzgeberische Zweck der jeweiligen Renten noch erfüllt wird oder statt dessen vielmehr der Versicherungsschutz unterlaufen wird."

- 8 Mit diesen Fragen hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie lassen schon völlig offen, welche konkrete reversible (Bundes-)Norm (*vgl § 162 SGG*) mit Blick auf welche Bestimmung jeweils an den Maßstäben von Art 14 und Art 3 GG gemessen werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Darüber lässt die Beschwerdebegründung offen, ob diese und ggf weitere Fragen im angestrebten Revisionsverfahren überhaupt klärungsfähig (entscheidungserheblich) wären. Denn der Kläger verschweigt, welche bindenden Feststellungen (*vgl § 163 SGG*) das LSG getroffen hat. Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde ist es jedoch keinesfalls Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen. Vielmehr muss sich der Senat ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein anhand der Beschwerdeschrift ein Bild vom Streitgegenstand und seinen tatsächlichen bzw rechtlichen Streitpunkten machen können (*stRspr, zB BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - juris RdNr 9 mwN*).
- 9 Soweit die Beschwerdebegründung schließlich die Verfassungsmäßigkeit von § 97 Abs 1 Satz 1 SGB VI iVm § 18a Abs 3 Satz 1 Nr 4 SGB IV in Frage stellen möchte, versäumt sie es, die Klärungsbedürftigkeit dieser Problematik aufzuzeigen. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es.
- 10 Die Beschwerdebegründung setzt sich insbesondere nicht mit dem Beschluss des BVerfG vom 18.2.1998 (*1 BvR 1318/86, 1 BvR 1484/86 - SozR 3-2940 § 58 Nr 1*) zu § 58 Angestellten-



versicherungsgesetz, der Vorgängerregelung des § 97 SGB VI, auseinander, wonach die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen auf Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung weder mit Blick auf die Eigentumsgarantie (*Art 14 Abs 1 GG*) noch unter Gleichheitsgesichtspunkten (*Art 3 Abs 1 GG*) verfassungsrechtlich zu beanstanden sei. Auch versäumt sie es darzulegen, warum Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt Eigentumsschutz iS von Art 14 Abs 1 GG zukommen könnte und dass der Gesetzgeber bei der angeblichen Ungleichbehandlung die Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit willkürlich überschritten habe. In diesem Zusammenhang hätte sich der Kläger mit den Maßstäben des Art 3 Abs 1 GG intensiv beschäftigen, das Konzept des einschlägigen einfachen Gesetzesrechts darstellen (*vgl Art 3 Abs 1 GG "...vor dem Gesetz..."*) und gerade im Blick hierauf die maßgeblichen Differenzierungskriterien und deren fehlende Tragfähigkeit aufzeigen müssen.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

